

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates  
vom 29. November 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN,  
MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**Punkt 2. Verbot von „Flatrate-Partys“: Anpassung der Allgemeinen  
verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN,  
BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH**

**DER RAT;**

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22.04.2004, abgeändert durch Dekret vom 08.12.2005, sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27.05.2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.07.2007, durch welchen der Gemeinderat die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung verabschiedet hat;

Auf Grund des Erlass-Gesetzes vom 14.11.1939 bezüglich der Repression der Trunkenheit, sowie dessen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 28.12.1983 bezüglich der Gewerbesteuer für Schankwirtschaften, sowie dessen Abänderungen;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Aktionsgruppe 0%° unter 16 vom 08.10.2007 betreffend das veränderte Konsumverhalten von Jugendlichen auf Bällen;

In Erwägung, dass festgestellt werden konnte, dass derzeit auf dem Gebiet der Polizeizone EIFEL zahlreiche „Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“ und ähnliche kommerzielle Veranstaltungen organisiert werden, d.h. Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke, ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung sowie zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschenkt werden;

In Erwägung, dass diese Veranstaltungen den Eindruck vermitteln, dass das Ziel des Abends der Rausch ist, und somit erkennbar auf die Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen;

In Erwägung, dass die Abgabe von Alkohol gegen Zahlung eines Pauschalpreises oder gegen Zahlung eines besonders günstigen Preises im Verhältnis zu nicht alkoholischen Getränken die Hemmschwelle, Alkohol zu konsumieren, besonders bei Jugendlichen verringert;

In Erwägung, dass diese Veranstaltungen neben gesundheitlichen Gefahren für die Betroffenen ebenfalls zusätzliche Gefahren für den Straßenverkehr bergen und das Risiko von Gewaltausschreitungen am Ort der Veranstaltung erhöhen;

In Erwägung, dass es den Gemeinden in Anwendung des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft, und daher in diesem Bereich einschlägige Maßnahmen zu treffen sind;

In Erwägung, dass im Zuge der o.g. Begründung das Bewerben solcher Veranstaltungen zu untersagen ist und hierzu keine Genehmigung durch die Gemeinde erteilt werden kann;

Auf Grund der Tatsache, dass unsere Jugendlichen bei Verbot solcher Veranstaltungen in den Gemeinden der Polizeizone Eifel trotzdem weiterhin solche in angrenzenden Gemeinden organisierten Partys besuchen können, dass es demnach zum Schutz unserer Jugendlichen wünschenswert wäre, solche Veranstaltungen ebenfalls in den der Polizeizone Eifel angrenzenden Gemeinden zu untersagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In Artikel 151.6.1. der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“ sowie jegliche ähnliche kommerzielle Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgedient werden sind auf Gebiet der Gemeinde Büllingen untersagt.

Die Werbung in Bezug auf solche Veranstaltungen ist auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen untersagt.

**Artikel 2.** Die der Polizeizone Eifel angrenzenden Gemeinden zum Schutz ihrer und unserer Jugendlichen aufzufordern, die Veranstaltung solcher Partys ebenfalls zu untersagen und dem Zonenchef und dem Präsidenten der Polizeizone Eifel zu empfehlen, die dazu erforderlichen Initiativen zu ergreifen.

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- an den Chef der Polizeizone Eifel und der Polizeidienststelle BÜLLINGEN.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,  
R. ROTH

Der Bürgermeister,  
F. WIRTZ.